

GR_GERICHTE KSK 2023 61 vom 19. Juli 2023

GR Gerichte, 2023-07-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2023_61

FR: GR_GERICHTE KSK 2023 61 du 19 juillet 2023

IT: GR_GERICHTE KSK 2023 61 del 19 luglio 2023

Regeste

Grundstückversteigerung | Aufsicht Beschwerde (SchKG 17 Abs. 1)

Erwägungen

E. 3

/ 6 Konkursämter. Die interne Zuständigkeit fällt dabei der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zu (Art. 8 Abs. 1 KGV [BR 173.100]). 1.2. Die Beschwerde ist schriftlich (Art. 17 Abs. 1 EGzSchKG) und binnen einer Frist von zehn Tagen seit Kenntnisnahme von der angefochtenen Verfügung (Art. 17 Abs. 2 SchKG) einzureichen. Die Kantone regeln – unter Beachtung der bundesrechtlichen Minimalvorschriften (Art. 20a Abs. 2 SchKG) – im Weiteren das Verfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde (Art. 20a Abs. 3 SchKG). Gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 2 SchKG hat die Aufsichtsbehörde den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen (vgl. auch Art. 17 Abs. 2 EGzSchKG). Nach Art. 20a Abs. 2 Ziff. 3 SchKG darf die Aufsichtsbehörde nicht über die Anträge der Parteien hinausgehen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren gemäss Art. 10 EGzSchKG, soweit das SchKG und das EGzSchKG keine Vorschriften enthalten, nach den sinngemäss anwendbaren Bestimmungen der ZPO und des EGzZPO (BR 320.100; vgl. auch Art. 17 Abs. 4 EGzSchKG). 2.1. Die Beschwerde vom 13. Juli 2023 bezieht sich auf eine Grundstückversteigerung, die mit Publikation im Amtsblatt des Kantons Graubünden vom _____ 2023 öffentlich bekanntgemacht wurde. Die Beschwerdeführerin kritisiert in erster Linie, vom Betreibungs- und Konkursamt auf ihre Nachfrage hin lediglich die Steigerungsbedingungen erhalten zu haben. Damit könne sie als kritische Interessentin oder Vertreterin einer möglichen Käuferschaft (aus dem Unterland) nichts anfangen. Um eine detaillierte Einsicht für seriöse Vorabklärungen zu haben, müsste sie offensichtlich persönlich anreisen. Ihre Fahrzeit betrage ca. sechs Stunden. Es sollte in der heutigen Zeit möglich sein, sie elektronisch zu bedienen. Folglich lege sie Beschwerde ein: "Unklare Gegebenheiten, für eine seriöse Prüfung der Objekte fehlen wichtige Informationen, Keine seriöse Bedienung, Substanziell nicht erfüllt, Terminierung zu kurzfristig". Im Anschluss folgen insgesamt vier Anträge: (1) "Verlängerung der angekündigten Fristen", (2) "Die Versteigerung auf mindestens zweite Hälfte September 2023 zu verschieben", (3) "Unterlagen elektronisch zu stellen", (4) "Transparenz schaffen" (act. A.1). 2.2. Mit Eingabe vom 17. Juli 2023 ergänzte die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde. Sie habe vom Leiter des Betreibungs- und Konkursamts einen Link erhalten, der ab dem _____ 2023 zugänglich sei. Es bestehe offenbar Einsicht in einige Unterlagen, allerdings könne sie das nicht abschätzen, welche Unterlagen zur Verfügung gestellt würden, was sie da finde. Eine Prüfung vor der Versteigerung sei nun nicht mehr möglich. Sie habe erfahren, dass die Bauzone nicht stimme. Ein Teil sei oder werde ausgezont. Hier müsse sie Klarheit haben. Die Schätzung in den Steigerungsbedingungen sei nicht massgebend, es sei keine

brauch-

E. 4

Was schliesslich den in der Beschwerde vom 13. Juli 2023 gestellten Antrag 3 bezüglich der elektronischen Zustellung der Unterlagen betrifft, ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin in der ergänzenden Eingabe vom 17. Juli 2023 dem Kantonsgericht mitteilte, sie halte an ihrer Beschwerde fest, wobei sie nur die Anträge 1, 2 und 4 nochmals auflistete (act. A.2). Vom Antrag 3 war dabei keine Rede mehr. Dies ist nach Treu und Glauben als Rückzug (Art. 241 Abs. 1 ZPO) zu werten. Abgesehen davon hat das Konkursamt die Steigerungsbedingungen am

E. 5

Die Aufsichtsbeschwerde erweist sich demnach, soweit sie nicht als gegenstandslos abzuschreiben ist, als offensichtlich unzulässig, weshalb der vorliegende Entscheid in Anwendung von Art. 9 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 3 GOG in einzelrichterlicher Kompetenz ergeht.

E. 6

/ 6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.